

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Ortsgemeinde Nohn
in der Fassung vom 11. April 1980, zuletzt geändert durch die Satzung zur
Anpassung und Änderung örtlicher Satzungen an den Euro in der Fassung vom
23.03.2001

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 17 des Landesstraßengesetz vom 15.02.1963, in
der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung
für Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) am 06.09.1979 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 **LStrG** der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern oder Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine Straße erschlossen werden oder die an diese angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum **Gebrauch** dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 **LStrG**.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder **zusammenhängende** Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige **wirtschaftliche** Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.
- (3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon ob es mit der **Vorder-,** Hinter- oder Seitenfront an einer **Straße liegt**; das gilt nicht wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße ohne an diese zu grenzen einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. **Grundstücke**, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straßen zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Absatz 1 Satz 1.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für dasselbe Grundstück, insbesondere auch mehrere Eigentümer desselben Grundstückes sind **gesamtschuldnerisch** verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung kann jeden der Reinigungspflichtigen ohne Rücksicht auf die **gesamtschuldnerische** Verantwortung für die gesamte zu reinigende Fläche in **Anspruch** nehmen.
Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde eine der verantwortlichen Personen oder ein Dritter als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist **widerruflich**.

§ 2 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Bei Grundstücken, die an die zu reinigende Straße angrenzen (Anliegergrundstück), umfasst die **Reinigungspflicht** unter Beachtung von **Abs. 3** den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und **Straße** auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt.
- (2) Gibt es keine gemeinsame Grenze von Grundstück und Straße (Hinterliegergrundstück) so liegt die reinigungspflichtige Fläche zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite **oder –seiten**, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden und zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze.
- (3) Ist bei ein **an** die Straße angrenzenden Grundstücken die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße länger als die Grenze selbst (Teilweise Hinterliegergrundstücke), so wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Abs. 2.
- (4) Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der **Straßenmittellinie** in den Absätzen 1 und 2 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Abs. 1 bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der d. Straße (dem Platz) zugekehrten **Seite(n)** Abs. 2) **mit dem** Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (5) Bei nur einseitig bebaubaren Straßen, Wegen oder Plätzen erstreckt sich die Reinigungspflicht nicht nur bis zur Straßenmittellinie, sondern über die **ganze** Straße. Nach den Absätzen **1** bis **3** nicht aufteilbare Flächen **v.** Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes **oder ihr entzogenes Gelände** **oder** einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen-verkehrsgewidmeten Straßen, Wege und Plätze; zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere: Gehwege einschl. der Durchlässe und **Fußgängerstraßen**;
 2. Fahrbahnen; bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m von der Fahrbahngrenze;
 3. Radwege;
 4. Parkplätze;
 5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette);
 6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschl. der Durchlässe;
 7. Böschungen und Grabenüberbrückungen.

Gehweg' im Sinne dieser Satzung sind die für den **Fußgängerverkehr** entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

§ 4 Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

- (1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches oder wirtschaftliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein **Dritter** beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Gemeinde von den freigestellten Reinigungspflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten z. B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist jederzeit widerruflich.

§ 6 Umfang der allgemeinen Reinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. die **Besprengung** und das **Säubern** der Straßen (§ 7)
2. die **Schneeräumung** auf den Straßen (§8)
3. das **Bestreuen** der **Gehwege**, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§9)
4. das **Freihalten** von **oderirdischen Vorrichtungen** auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den **Wasserabfluss** störenden **Gegenständen**.

§ 7 Säubern und Besprengen der Straße

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehrlicht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das **Nachbargrundstück** oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit **Wasser** zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z. B. bei einem Wassernotstand.
- (5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom **01.04.** bis 30.09. Bis spätestens 21.00 Uhr
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 19.00 Uhr
zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist.
Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

- (6) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimaifesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 8 Schneeräumung

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung der Fahrbahnen und Gehwege erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu **lagern**, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden.
Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis 7.30 Uhr zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflusssnngen von Schnee und Schneematsch freizuhalten § 7 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken **bzw. Überwegrichtung** vom gegenüberliegenden **Grundstück** anpassen.

§ 9 Bestreuen der Straßen

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete **Übergänge** für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und **einmündungen** in Verlängerung der Gehwege. Die für eine Glatteisbildung aufgrund der allgemeinen Erfahrungen besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage zu dieser Satzung bezeichnet.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen.
Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken **bzw. Überwegrichtung** vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

- (4) Die **Straßen** sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeit 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

§ 10 Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen **Gegenständen** oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden.

Wird der **Verursacher** nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 11 Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden.

Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 12 Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der **GemO**. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **256,00 €** geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeit vom 24.5.1968 (BGBl. 1 S. 48) findet Anwendung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmittel richtet sich nach d. **Vorschriften** des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 14.1.1974 außer Kraft.

Nohn, den 11.04.1980
Ortsgemeinde Nohn
gez. Romes,
Ortsbürgermeister